



Vergütung für Energie aus Anlagen unter 150 kVA

1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGW aus Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 150 kVA, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998). Gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

2. Preisinformationen

Vergütungspreise

Hochtarif (HT)	4.69	Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.67	Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag–Freitag	07:00 - 20:00	Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00	Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten		

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2018 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen der EGW und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach.

Die EGW nehmen gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern gewonnen wird, ist der Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

Mit den Preisen gemäss 2. wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung ab 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5). Der Produzent trägt die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten für die Lastgangmessung und den Datenaustausch.